

# Wegweiser zur legalen Musik im Webvideo

## Teil 2: Mood-Music/SUISA-freie Musik

Sag's doch schnell per Video? Ja klar, aber mit welcher Musik soll die visuelle Botschaft verstärkt werden? Wer einen bestimmten Song für sein Webvideo verwenden will, muss dafür einigen, auch finanziellen Aufwand betreiben. Dazu gibt es Alternativen.

Wie wir im ersten Teil unseres Wegweisers aufgezeigt haben, kann die Verwendung eines bestimmten Titels für eine Videoproduktion schnell aufwändig werden. So müssen die Herstellungs- und Synrechte

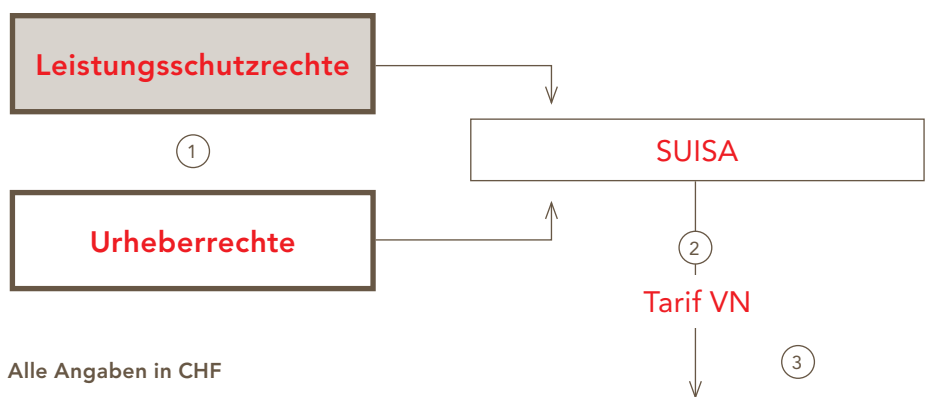
am Werk (Urheberrechte) sowie die Herstellungs- und Synrechte an der Aufnahme (Leistungsschutzrechte) separat eingeholt werden, die Preise sind individuell mit Verlag und Label auszuhandeln. Gerade für kleinere Produktionen ist dies in der Regel keine zweckmässige Lösung.

Mood-Music, auch Production- oder Library-Music genannt, bietet sich als praktische Alternative an. Anders als Musikverleger von klassischer oder populärer Musik besitzen Verleger von Mood-Music alle Rechte an einem Werk. Dadurch entfällt das Abklären der Synrechte bei Urheber, Label und Verlag, und ein Titel kann einfach bei der SUISA nach einem fixen Tarifansatz lizenziert werden. Ein grosser Vorteil liegt des-

halb auch darin, dass sich die Kosten genau budgetieren lassen. Und die Auswahl ist gross: Mood-Music-Kataloge mit Hunderten oder Tausenden von Werken sind in der Regel online suchbar nach musikalischen Stilrichtungen, Genres und Schlagwörtern. Damit gelangt ein Nutzer zielgerichtet zur passenden Musik für sein Video.

Als weitere Alternative gibt es Anbieter von sogenannter «SUISA-freier» Musik. Diese Anbieter bündeln Leistungsschutz- und Urheberrechte und legen die Lizenzbedingungen selber fest. Doch aufgepasst: SUISA-freie Musik ist nicht einfach rechtefrei, die Rechte liegen einfach weder bei einer Verwertungsgesellschaft noch bei einem Label. Und lange nicht jede Musik,

### MOOD-MUSIC



Alle Angaben in CHF

Budget	Herstellungsrecht	Synrecht	Leistungsschutzrechte	Total nur CH	inkl. Ausland
< 2500	50	+ 50% = 25	Nur CH: + 50% = 37.50 inkl. Ausland + 100% = 75	112.50	150
2500–5000	100	+ 50% = 50	Nur CH: + 50% = 75 inkl. Ausland + 100% = 150	225	300
5000–30000	50 pro 60s Musik	+ 50%	Nur CH: + 50% inkl. Ausland + 100%		

- 1 Bei Mood-Music vergibt die SUISA sämtliche Rechte, also die Urheberrechte und die Leistungsschutzrechte, aus einer Hand. Das macht den Rechteerwerb insbesondere für kleine Nutzer bedeutend einfacher.
- 2 Die Lizenzierung erfolgt ebenfalls nach Tarif VN. Zum Preis für die Herstellung hinzu kommt aber ein Zuschlag von 50% für die Synrechte und auf diesen neuen Betrag ein weiterer Zuschlag von 50% für die Leistungsschutzrechte. Da Webvideos grundsätzlich weltweit verfügbar sind, gilt in der Regel der internationale Ansatz.
- 3 Grundsätzlich wird bei Mood-Music zwischen internationaler und nationaler Nutzung unterschieden. Für Videos im Internet ist dies nur von beschränkter Bedeutung. Der nationale Tarif kann nämlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Unternehmen ausschliesslich regional tätig ist und/oder den Zugang zu seiner Website (per Geoblocking) regional einschränkt.

die als SUIISA-frei gekennzeichnet ist, stammt tatsächlich von Nichtmitgliedern. Wem das alles zu aufwändig, zu teuer oder zu kompliziert ist, für den gibt es noch immer eine kreative Lösung: die Musik für sein Video selber komponieren und einspielen!

Text: Fabian Niggemeier und Martin Wüthrich

→ Informationen zu Mood-Music  
[www.suisa.ch/mood-music](http://www.suisa.ch/mood-music)

→ Informationen zum Zugänglichmachen von Filmen im Internet  
[www.suisa.ch/filme-im-internet](http://www.suisa.ch/filme-im-internet)

### Glossar

**Leistungsschutzrecht:**

Recht an der Aufnahme, geschützt bis 50 Jahre nach Erstveröffentlichung

**Urheberrecht:**

Recht am Werk, geschützt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

**Sync- oder Synchronisationsrecht:**

Recht, ein Musikwerk mit bewegten Bildern zu verbinden

**Herstellungsrecht:**

Recht, eine Kopie eines Werkes herzustellen

**SUIISA-frei:**

Musikproduktionen, bei denen die Rechte nicht durch die SUIISA wahrgenommen werden

### MUSIK VON NICHTMITGLIEDERN

